SATZUNG DER STADT MÖLLN FÜR DIE IN DER TRÄGERSCHAFT DER STADT MÖLLN STEHENDEN OFFENEN GANZTAGSSCHULEN UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN (-OGA-SATZUNG-)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) -in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mölln vom 20.08.2026 folgende Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Offenen Ganztagsschulen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung, Aufgabe, pädagogische Konzepte

(1) Die Stadt Mölln betreibt als Schulträgerin nach Maßgabe der §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztag und Betreuung) und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an denen in ihrer Trägerschaft befindlichen allgemeinbildenden Schulen Offene Ganztagsschulen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Gemeinschaftsschule sowie das Marion-Dönhoff-Gymnasium betreiben eine gemeinsame Offene Ganztagsschule am Standort der Gemeinschaftsschule. Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Schule werden bei Bedarf altersgerecht an den beiden Offenen Ganztagsschulen der Grundschulen bzw. der Offenen Ganztagsschule der Gemeinschaftsschule und des Marion-Dönhoff-Gymnasiums betreut.

(3) Aufgabe der Offenen Ganztagsschulen ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

(4) Die Offenen Ganztagsschulen sind Bestandteile der pädagogischen Konzepte der Schulen. Für den Betrieb der Einrichtungen geben sich die Offenen Ganztagsschulen pädagogische Konzepte, in denen sich die Grundsätze für den Betrieb der Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 widerspiegeln.

§ 2
Koordinatorinnen und Koordinatoren der Offenen Ganztagsschule

(1) An den Schulen sind Koordinationsstellen für die Offenen Ganztagsschulen eingerichtet; mehrere Schulen können auch eine gemeinsame Koordinationsstelle haben.

(2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschulen unter Berücksichtigung des schulischen Bedarfs verantwortlich. Sie stimmen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe mit der Schulleitung bzw. den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulen und der Stadtverwaltung Mölln ab.

§ 3
Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschulen während der Schulzeit

(1) Die Offenen Ganztagsschulen machen an Schultagen ergänzend zum planmäßigen Unterricht sowie während bestimmter Ferienzeiten Betreuungsangebote, für die sich Schülerinnen und Schüler der Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze freiwillig zur Teilnahme anmelden können. Das Angebot der Offenen Ganztagsschulen gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 SchulG.

(2) Die jeweilige Schulleitung kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären; vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG.

(3) Die Angebote sollen sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern orientieren und insbesondere die Bereiche

a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung,
b. Fremdsprachenunterricht,
c. Sportunterricht,
d. Lernförderung,
e. Informatikunterricht,
f. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung sowie
g. Hausaufgabenbetreuung

umfassen.

(4) Für die Durchführung der Angebote strebt die Stadt Mölln eine Zusammenarbeit auch mit außerschulischen Kooperationspartnern an.

§ 4
Öffnungszeiten während der Schulzeiten

(1) Die Offenen Ganztagsschulen bieten während der Schulzeiten von montags bis freitags eine bedarfsgerechte Betreuung sowie unterrichtsergänzende Angebote an der Grundschule Tanneck, der Till-Eulenspiegel-Grundschule und der Gemeinschaftsschule Mölln/dem Marion-Dönhoff-Gymnasium an.

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Freitag	12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

(2) Eine Betreuung im Frühdienst oder Spätdienst wird nur angeboten, wenn durchschnittlich mindestens 8 Schülerinnen und Schüler je Gruppe anwesend sind.

(3) Aus organisatorischen Gründen kann die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Früh- und Spätdienst von den Schulen auf dem Schulberg auch an einem gemeinsamen Standort und gemeinsam erfolgen.

(4) Die Offenen Ganztagsschulen können insbesondere

a. aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen,
b. unüberbrückbarer Personalengpässe,
c. behördlicher Anordnungen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr sowie
d. aus witterungsbedingten Gründen

vollständig oder auch nur teilweise geschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder sonstige Ersatzleistungen besteht. Gleiches gilt, wenn der Betrieb aus gleichen Gründen eingeschränkt werden muss. Die Eltern sind frühestmöglich über die Schließung bzw. die Beschränkung der Öffnungszeiten der Offenen Ganztagsschule zu informieren.

(5) An Schulentwicklungstagen wird eine Notbetreuung während der Öffnungszeiten nach Absatz 1 angeboten.

§ 5
Betreuungsangebote in den Ferien, bewegliche Ferientage

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein festgelegten Ferienzeiten für die allgemeinbildenden Schulen findet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagsschulen in den nachfolgenden Ferienzeiträumen statt:

a. Osterferien: komplette Ferienzeit
b. Sommerferien: 4 Wochen
c. Herbstferien: komplette Ferienzeit
d. Weihnachtsferien: Ferienzeit mit Ausnahme des Zeitraumes zwischen Heiligabend und Neujahr

Außerdem bleiben die Offenen Ganztagsschulen gem. § 22 Abs. 3 KitaG in der jeweils gültigen Fassung an weiteren Tagen geschlossen. Die Eltern werden frühestmöglich über diese Schließtage informiert.

(2) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr - 15.00 Uhr statt.

(3) Sind die Schülerinnen und Schüler nicht bis spätestens 8.30 Uhr eingetroffen, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung mehr durch die Offene Ganztagsschule.

(4) Auch bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagsschule auf eine Kooperation mit außerschulischen Partnern hin und nimmt im Rahmen der Möglichkeiten deren Ferienangebote wahr.

(5) Während der Ferienzeiten erfolgt kein Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

(6) Während der Ferienzeiten können die Platzkapazitäten beschränkt werden. Eine Aufnahme erfolgt aufgrund der „Richtlinie der Stadt Mölln zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten Großer Eschenhorst und Till-Eulenspiegel und der Offenen Ganztagsschule". Beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet das Datum des Eingangs der Anmeldungen. Schülerinnen und Schüler, die einen Rechtsanspruch nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung haben, werden vorrangig berücksichtigt.

(7) Aus organisatorischen Gründen kann die Betreuung der Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen auch an einem gemeinsamen Standort und gemeinsam erfolgen.

(8) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6
Anmeldungen zu den Offenen Ganztagsschulen

(1) Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagsschulen ist grundsätzlich freiwillig; § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG bleibt unberührt. Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offenen Ganztagsschulen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten auf schriftlichen Antrag der jeweiligen erziehungsberechtigten Person/en bei der Stadt Mölln. Schülerinnen und Schüler können das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule ausschließlich an ihrer Schule wahrnehmen; § 5 Abs. 7 bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Mölln.

(2) Angemeldet werden können Schülerinnen und Schüler bis einschließlich zur 6. Klasse; über Ausnahmen entscheidet die Stadt Mölln.

(3) Die Anmeldung für das Betreuungsangebot ist verbindlich bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres und gilt ohne Kündigung bis zum Schulwechsel oder bis zur Vollendung der 6. Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers. Die Anmeldung hat für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens zum **1. April** und für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens zum **1. November** zu erfolgen. Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt sind nur im Einzelfall unter Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

(4) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Offenen Ganztagsschulen fragen bis 8 Wochen vor Ferienbeginn die tatsächliche Betreuung in den Ferienzeiten ab.

(5) Die Wirksamkeit der Aufnahmezusage gegenüber den Eltern bedarf der Schriftform.

(6) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, haben ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Ganztagsförderung.

(7) Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt aufgrund der „Richtlinie der Stadt Mölln zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten Großer Eschenhorst und Till-Eulenspiegel und der Offenen Ganztagsschule"; wobei die in Abs. 6 genannten Schülerinnen und Schülern ebenfalls eine Priorisierung erhalten.

§ 7
Teilnahmepflicht, Kündigung des Betreuungsangebotes

(1) Nach der Aufnahme in die Offenen Ganztagsschulen haben die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Angebot teilzunehmen. Soweit angemeldete und aufgenommene Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht am Angebot teilnehmen können, ist dies rechtzeitig durch die Eltern mitzuteilen.

(2) Eine Kündigung des Kindes vom Betreuungsangebot bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres bei der Stadt Mölln möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Mölln.

(3) Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 8
Ausschließungsgründe von der Benutzung

(1) Die Stadt Mölln kann eine Schülerin oder einen Schüler zeitweise oder auf Dauer aus der öffentlichen Einrichtung der Offenen Ganztagsschule ausschließen,

a. wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler ein schweres bzw. wiederholtes Fehlverhalten zeigt; gleiches gilt auch für die Eltern von Schülerinnen und Schülern,

b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Betreuungsangebot regelmäßig nicht wahrnimmt,

c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungspersonen bzw. Kursleiterinnen und Kursleitern wiederholt zuwiderhandelt,

d. wenn die Nutzungsgebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet und trotz Mahnung nicht gezahlt wurde oder

e. wenn ein Fall des § 9 Abs. 6 vorliegt.

Die Bestimmungen des § 25 SchulG gelten entsprechend.

(2) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagsschule müssen die zuständige Schulleitung der Schule, die zuständige Koordinatorin bzw. der zuständige Koordinator der Offenen Ganztagsschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden; § 87 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) findet Anwendung. Die pädagogischen und sozialen Bedingungen des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Stadt Mölln eine Schülerin oder einen Schüler auch ohne vorherige Anhörung und im Sofortvollzug ausschließen. Die Eltern sowie die zuständige Schulleitung sind hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet die Stadt Mölln.

(4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule; die Pflicht zur Leistung der Benutzungsgebühr nach §§ 13 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(5) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des Schulgesetzes die Schule dauerhaft und wird einer anderen Schule zugewiesen, wird sie oder er mit der Wirksamkeit der Entscheidung aus der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen. Die Pflicht zur Leistung der Benutzungsgebühr entfällt in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung an eine andere Schule wirksam wird.

§ 9
Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Ganztagsangebote wird die Aufsichtspflicht auf den

Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Aufsichtspersonen ein.

(2) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Betreuerinnen und Betreuer. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Anweisungen zu folgen.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule besucht und auch tatsächlich am Angebot teilnimmt. Ausnahme hiervon sind Veranstaltungen der Offenen Ganztagsschule über die tägliche Öffnungszeit hinaus, die ohne Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Eltern haben auf das Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

(4) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden der Schülerin bzw. des Schülers bei der Aufsichtsperson und endet mit der Entlassung durch die Aufsichtsperson.

(5) Für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur bzw. von der Offenen Ganztagsschule und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung sind die Aufsichtspersonen sowie die Leitung der Offenen Ganztagsschule oder anders Personal der Stadt Mölln nicht verantwortlich.

(6) Bestehen von Seiten der Offenen Ganztagsschule Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Mölln erfolgen.

(7) Zur Teilnahme an Tagesausflügen ist die schriftliche Einwilligung zumindest eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Liegt diese nicht vor, kann die Schülerin oder der Schüler nicht am Ausflug teilnehmen. Dazu zählen keine Spaziergänge und übliche Unternehmungen im Umfeld der Offenen Ganztagsschule.

§ 10
Beschwerden

(1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Koordinatorin bzw. des Koordinators der Offenen Ganztagsschule sowie der Aufsichtspersonen steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden gegen die Kursleitungen sowie das Betreuungspersonal sind zunächst den Koordinatorinnen bzw. den Koordinatoren der Offenen Ganztagsschule, Beschwerden gegen die Koordinatorinnen bzw. den Koordinatoren der Offenen Ganztagsschule der zuständigen Fachdienstleitung der Stadtverwaltung Mölln vorzutragen.

(2) Kann einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Mölln, bei Grundsatzentscheidungen ggf. unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses, über den Sachverhalt.

§ 11
Gegenstand der Benutzungsgebühr

Zur anteiligen Deckung der Kosten für den Besuch der Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagsschule wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 12
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes.

(2) Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung und Ende der Pflicht zur Leistung einer Benutzungsgebühr

(1) Die Pflicht zur Leistung einer Benutzungsgebühr für die in § 15 aufgeführten Benutzungsgebühren entsteht mit Beginn des Monates, in dem die Schülerin oder der Schüler in der Offenen Ganztagsschule aufgenommen wurde. Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich monatlich in voller Höhe und unabhängig vom Aufnahmetag oder von Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin oder der Schüler die Offene Ganztagsschule nicht besucht oder die Offene Ganztagsschule in den Fällen des § 4 Abs. 4 vorübergehend geschlossen werden muss.

(3) Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund durchgehender Krankheit oder vorübergehender anderweitiger Unterbringung am Besuch der Offenen Ganztagsschule gehindert, kann auf Antrag der Eltern ab dem 15. Fehltag aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung beantragt werden; der Zeitraum bis einschließlich zum 14. Krankheitstag bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt. Pro Tag wird 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erstattet. Ein Antrag für eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in die Betreuung der Offenen Ganztagsschule in Schriftform zu stellen.

(4) Die Pflicht zur Leistung einer Benutzungsgebühr endet mit Ende des Monats, in dem die Kündigung oder ein Ausschluss wirksam wird.

§ 14
Zahlung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und wird grundsätzlich von der Stadt Mölln durch eine SEPA-Lastschrift des Gebührenschuldners von dem dort angegebenen Konto eingezogen.

§ 15
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für eine Betreuung beträgt monatlich:

a) für den Frühdienst in den Schulzeiten von montags bis freitags (5 Tage)	50,00 €
b) für den Frühdienst in den Schulzeiten pro Einzeltag	20,00 €

c) für die Mittagsbetreuung pro Einzeltag ohne Ferienbetreuung 30,00 €

d) für die Mittagsbetreuung von montags bis freitags (5 Tage), einschließlich des Kursangebots und der Hausaufgabenbetreuung in den Schulzeiten 100,00 €

e) für die Mittagsbetreuung von montags bis freitags (5 Tage), einschließlich des Kursangebots und der Hausaufgabenbetreuung inklusive der Ferienbetreuung 135,00 €

f) nur für die Ferienbetreuung 35,00 €

g) für den Spätdienst in den Schulzeiten von montags bis donnerstags (4 Tage) 40,00 €

h) für den Spätdienst in den Schulzeiten pro Einzeltag 20,00 €

(3) Für den Besuch von Sonderkursen während der Schulzeiten kann eine aufwandsangepasste abweichende Benutzungsgebühr erhoben werden.

(4) In den Ferien können einzelne Betreuungstage nicht gebucht werden. Es gilt die volle Ferienwoche als gebucht, auch wenn weniger als fünf Tage pro Woche genutzt bzw. angeboten werden.

(5) Die Mittagsverpflegung wird außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung geregelt. Die Kosten hierfür sind von der/den jeweiligen erziehungsberechtigten Person/en selbst zu tragen.

(6) Für den Besuch von Kursen und Sonderveranstaltungen während der Betreuung in den Ferienzeiten kann eine aufwandsangepasste Benutzungsgebühr erhoben werden.

(7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 16
Ermäßigungstatbestände für Benutzungsgebühren

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung für den Besuch von Schülerinen und Schülern der Offenen Ganztagsschule. Sollte der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von seiner Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KitaG Gebrauch machen, finden diese Bestimmungen keine Berücksichtigung auf eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren für den Besuch der Offenen Ganztagsschule.

(2) Für Kurse im Sinne des § 15 Abs. 6 gilt der Absatz 1 nicht.

(3) Die Stadt Mölln berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.

(4) Aufgrund dieser Satzung werden keine Ermäßigungen für die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern gewährt.

§ 17
Versicherungen

(1) Gegen Unfall- und Haftpflichtschäden (Körper- und Sachschäden) im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zum Angebot der Offenen Ganztagsschule oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der zuständigen Schule sowie der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit die Stadt Mölln als Schulträgerin ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.

§ 18
Datenschutz

(1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.

(2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der Offenen Ganztagsschule übermittelt und den Betreuern zugänglich gemacht, soweit es zur Betreuung der Kinder notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 19
Bestimmungen des Schulgesetzes

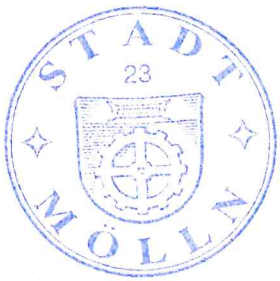
Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Offenen Ganztagsschulen und über die Erhebung von Elternbeiträgen (OGA-Satzung) vom 15.09.2023 außer Kraft.

Mölln, den 21.08.2026



Ingo Schäper
Bürgermeister